

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2, 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 13 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie der Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 12.11.2025 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschildner

§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

§ 4 Auslagen

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

§ 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz
(Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Große Kreisstadt Kamenz (im Folgenden Stadt Kamenz genannt) erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Kamenz (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Kamenz Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Kamenz (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundes-ausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:
1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Empfänger von Bürgergeld, Grundsicherung (§ 7 SGB II) oder Sozialhilfe (§ 17 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG),

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall [ganz oder teilweise] abgesehen werden, wenn

1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz vom 28.01.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 12.11.2025

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Kamenz
(Archivgebührenverzeichnis)**

Gebühren- verzeichnis Nr.	Gebührenart	Gebühren lt. Satzung
I.	Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)	
	Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.	
a	Einführung in die Bestände je angef. 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
b	Einsichtnahme in Archivgut - eigene Recherche/Stunde	6,00 €
II.	Rechercheaufträge und Auskünfte	
	Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen	
a	je angefangene 1/4 Arbeitsstunde	12,00 €
III.	Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)	
	Anfertigung von Reproduktionen	
a	Grundgebühr pro Auftrag	8,00 €
b	Reproduktionen je gedruckte/gescannte Seite	0,80 €
c	Anfertigung von Aufnahmen mit eigenem Gerät (zur ausschließlich eigenen Verwendung)	12,00 €